

Bereich Tiefbau
Az:
Datum: 16.04.2002

2002/073
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3	05.05.2002	

Betreff

Widmung der neu hinzugekommenen Straße "Hoher Weg" gemäß § 6 StrWG NRW

☐ Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	--

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 die Widmung der nachstehend genannten Gemeindestraße

„Hoher Weg“

Gemarkung Castrop, Flur 3, Flurstücke 456 und 503

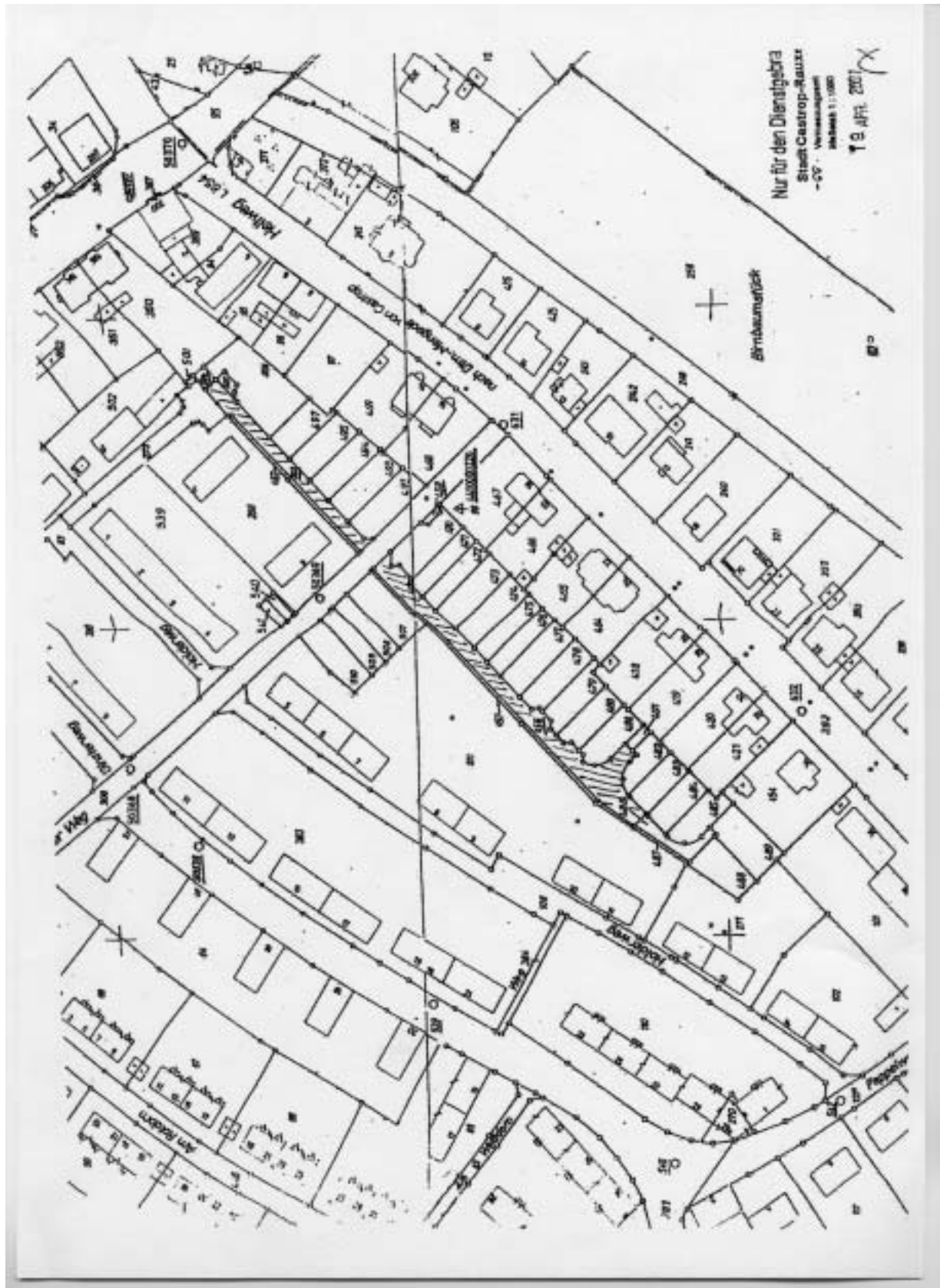
D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Gemäß Durchführungsvertrag vom 27.10./26.11.1997 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3, Planbereich „Hellweg/Hoher Weg“ ist im Rahmen der Wohnneubebauung durch einen Dritten eine Erschließungsstraße hergestellt worden, die (ebenfalls) die Bezeichnung „Hohe Weg“ erhalten hat. Diese Straße umfaßt die Flurstücke 456 und 503 der Gemarkung Castrop Flur 3; diese sind zwischenzeitlich durch Grundstücksübertragungsvertrag in das Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel übergegangen.

Voraussetzung für die Eigenschaft als „öffentliche Straße“ ist die Widmung, sie wird gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 StrWG NRW durch die Straßenbaubehörde verfügt. Dies sind für Gemeindestraßen die Gemeinden (§ 56 Absatz 2 Nr. 3 StrWG NRW), welche zugleich Träger der Straßenbaulast sind (§ 47 Absatz 1 StrWG NRW).

Die neu hinzugekommene Straße „Hoher Weg“ soll mit ihrer Widmung Gemeindestraße i. S. von § 3 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 4 i. V. mit § 2 Absatz 1 StrWG NRW werden.



Nur für den Dienstgebrauch
Stadt Castrop-Rauxel
-CV - Verwaltung
Mastab 1:1000
19. Apr. 2001